



### Allgemeinverfügung

über das Anlegen von Sicherheitstreifen auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Waldflächen unmittelbar angrenzen

Auf Grund § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 15, i. V. m. §§ 4 und 14 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) bestimmt der Landrat des Landkreises Oder-Spree zur wirksamen Verhütung von Großschadensereignissen folgende Maßnahme:

Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von landwirtschaftlichen Flächen werden verpflichtet, während der Aufrechterhaltung der Waldbrandgefahrenstufen 3 bis 5, auf den von ihnen genutzten landwirtschaftlichen Flächen, die unmittelbar an Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetz angrenzen, zu Beginn der Ernte von leichtentzündlichen Ernterzeugnissen (Getreide) einen Sicherheitstreifen (sog. Wundstreifen) von mindestens 3 Metern Breite anzulegen. Dieser Sicherheitstreifen ist notwendig, um den angrenzenden Wald vor dem Übergreifen eines bei den Erntearbeiten eventuell entstehenden Feuers zu schützen.

Das Anlegen hat wie folgt zu erfolgen:

- Unmittelbar vor Beginn der Erntemaßnahme ist der vorbenannte Streifen als Erstes abzuernsten, vom Erntegut zu beräumen und anschließend in geeigneter Weise umzubrechen. Erst dann ist der Erntevorgang weiter zu führen.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree als bekannt gegeben.

Gleichzeitig tritt die am 02.07.2007 verkündete Allgemeinverfügung außer Kraft.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden. Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse [vps@l-os.de](mailto:vps@l-os.de) einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de) unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

  
Manfred Zalenga  
Landrat

21. Juni 2016

Eine angegebene E-Mailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: [vps@landkreis-oder-spree.de](mailto:vps@landkreis-oder-spree.de). Rahmenbedingungen siehe [www.l-os.de/vps](http://www.l-os.de/vps).

Sprechzeiten:  
Di./Do. 9 - 12; 13 - 18 Uhr  
Mo./Fr. nach Vereinbarung  
Mi. geschlossen

Telefon: 03366 35-0  
Telefax: 03366 35-1111  
Internet: [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de)  
E-Mail: [kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de)

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree  
BLZ: 170 550 50 Konto: 2200601177  
BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43170550502200601177  
Steuernummer: DE162705039